



# Die STADT ARNSBERG informiert

## **6. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg (Friedhofssatzung)**

### **Artikel 1**

#### **§ 11 Ruhezeit, vorzeitige Einebnung**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Für das Grabkammersystem beträgt die Ruhezeit generell 15 Jahre.
- (2) Während der ersten 15 Jahre der Ruhefrist ist eine Einebnung gebührenpflichtig und lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die kostenpflichtigen Einebnungsarbeiten werden bei Annahme eines begründeten Ausnahmefalls durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (3) Nach 15 Jahren ist eine gebührenpflichtige Rückgabe einer Grabstätte grundsätzlich möglich, für die erforderlichen Abräum- und Einebnungsarbeiten ist durch den Antragsteller ein fachkundiges Unternehmen zu beauftragen und zu bezahlen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung. Wird die Einebnung nicht länger als fünf Jahre vor Ende der Ruhezeit beantragt, werden Abräum- und Einebnungsarbeiten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst, hierfür wird eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (4) Zulässig ist eine gebührenpflichtige Einebnung außerdem bei einzelnen verbliebenen Grabstätten auf ansonsten abgeräumten Grabfeldern. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach vorzeitiger Einebnung erfolgt eine gebührenpflichtige Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) In allen Fällen bedarf es einer schriftlichen Antragstellung. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **Artikel 2**

#### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese 6. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg tritt am 01.08.2026 in Kraft

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 14.07.2026

Gez.  
Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister